

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Lars Düsterhöft (SPD)**

vom 31. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2018)

zum Thema:

**Voraussetzungen für barrierefreies Bauen**

und **Antwort** vom 22. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2018)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15 278  
vom 31. Mai 2018  
über Voraussetzungen zum barrierefreien Bauen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Zur Erläuterung: § 50 Absatz 5 der Bauordnung für Berlin legt fest, unter welchen Voraussetzungen Abweichungen vom barrierefreien Bauen zugelassen werden dürfen. In der Antwort der Anfrage Drucksache 18/13739 antwortet der Senat: Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn schwierige Geländeverhältnisse vorhanden sind, ein sonst nicht erforderlicher Aufzug eingebaut werden müsste oder eine ungünstige Bebauung vorhanden ist. Abweichungen können erteilt werden, wenn eines dieser Kriterien erfüllt ist oder die Barrierefreiheit nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand realisiert werden könnte.

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit es aus Sicht des Senats nicht erforderlich ist, einen Aufzug einzubauen? Wie definiert der Senat in diesem Zusammenhang eine „ungünstige Bebauung“? Und ab wann ist ein Mehraufwand aus Sicht des Senates „unverhältnismäßig“?

Antwort zu 1:

Die drei genannten Kriterien können nur im Zusammenhang mit unverhältnismäßigem Mehraufwand geltend gemacht werden. Es bedarf also bei Abweichungen der Erfüllung von mindestens eines der genannten Kriterien bei zusätzlich unverhältnismäßigem Aufwand. Die Anzeigepflicht gemäß §15 des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) gegenüber den Verbänden ermöglicht es, Klage zu erheben.

Die Kriterien zur Abwägung des unverhältnismäßigen Mehraufwands wurden von der Obersten Bauaufsicht in den „Entscheidungshilfen“ (EHB) zu §51 BauO Bln mit klarer Abgrenzung definiert. Dabei handelt es sich jeweils um spezifische Einzelfallentscheidungen. Gründe können Grundstückszuschnitte bzw. topographische Besonderheiten im Zusammenhang mit der Art der Nutzung sein. Als verhältnismäßig werden i.A. Aufwendungen bis zu 20% der Baukosten betrachtet. Im Verhältnis zu allgemeinen Erstellungskosten zur Barrierefreiheit im Hochbau liegt damit die Grenze hoch.

Frage 2 a-d):

Ergänzend zur in Drucksache 18/13739 gestellten Frage, welche Maßnahmen der Senat ergreift, um möglichst wenige Ausnahmebescheide zuzulassen, frage ich:

a) Wie oft wurde das Klagerecht bereits in Anspruch genommen? Um welche Bauvorhaben ging es konkret und was waren die genauen Klagegründe?

Antwort zu 2 a):

Auf Bezirksebene sind keine Verfahren bekannt. Auf Landesebene gab es in der Vergangenheit folgende Verfahren:

1. Stelenfeld des Denkmals für die ermordeten Juden Europas:  
Steigungen und Bodenbeläge sowie Durchfahrtsbreiten im Stelenfeld
2. Fernsehturm Berlin:  
Brandschutzgründe verbieten rollstuhlgebundenen Personen den Besuch der Aussichtsplattform/Restaurant

b) Ist dem Senat bekannt, ob landeseigene Wohnungsbaugesellschaften in ein solches Verfahren involviert waren bzw. sind?

Antwort zu 2 b):

Es sind keine derartigen Verfahren bekannt.

c) Aus welchen Gründen kann der Landesbehindertenbeirat keinen direkten Einspruch erheben, sondern muss über die in ihm vertretenen Verbände den langwierigen Weg über ein Klageverfahren nehmen?

Antwort zu 2 c):

Das LGBG sieht keine Einspruchsmöglichkeiten durch den Landesbeirat vor.

d) Wie wird sichergestellt, dass die Mitglieder der Behindertenbeiräte auch in den Bezirken ausreichend über die Rechtslage informiert werden, in denen die/der Behindertenbeauftragte nicht gleichzeitig auch Mitglied im Landesbeirat ist?

Antwort zu 2 d):

Es sind keine Regelungen dazu in den Bezirken bekannt. Die Bezirksbeauftragten stehen mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung regelmäßig im Kontakt.

Frage 3:

Warum ist für die Aushändigung einer Baugenehmigung nicht generell ein positives Sachverständigengutachten zur Sicherstellung der Barrierefreiheit Voraussetzung?

Antwort zu 3:

Die materiellen Anforderungen der Bauordnung sind von allen am Bau Beteiligten verpflichtend einzuhalten. Für Landesprojekte ist vom Entwurfsverfasser im Genehmigungsverfahren ein „Konzept barrierefrei“ vorzuweisen.

Sachverständigengutachten sind im Baugenehmigungsverfahren nicht zielführend, weil

- strukturelle bauliche Anforderungen, wie der Einbau notwendiger Rampen, Aufzüge etc., von den Entwurfsverfassern ohnehin bauordnungskonform umgesetzt werden und
- die für Menschen mit sensorischen Einschränkungen notwendigen Farbkontraste

und die Realisierung notwendiger akustischer Signale in Bauvorlagen nicht darstellbar sind, sondern während der Ausführungsplanung und Bauausführung zu detaillieren sind.

Frage 4:

Wenn es allein in der Verantwortung des Bauherren oder des Architekten liegt, einzuschätzen, ob ggf. zusätzliche Sachverständige hinzugezogen werden sollen, wie soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit im gesamten Planungsprozess umgesetzt werden?

Antwort zu 4:

Die Umsetzung von Planungsanforderungen liegt in der Verantwortung von Planerstellenden bzw. Bauherren. Unzureichende Ausbildungen sind in Weiterbildungsveranstaltungen besonders der Architekten- und Baukammern zu kompensieren. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hat in der Vergangenheit ebenfalls diverse Weiterbildungen auch für Angestellte des Landes Berlin und der Bezirke mit hervorragenden Experten organisiert. Auch auf anderen Ebenen gibt es ähnliche Angebote.

Des Weiteren hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hervorragendes Arbeitsmaterial in Form von Handbüchern „Berlin- Design for all“ bereitgestellt. 2014 wurde zusätzlich das ‚Konzept Barrierefrei‘ in die Anweisung Bau zur verpflichtenden Anwendung für Landesprojekte aufgenommen.

Frage 5:

Wie soll sichergestellt werden, dass bei der Abnahme eines Gebäudes, alle Vorgaben eingehalten wurden, wenn es weiterhin keinen Sachverständigen für Barrierefreiheit gibt?

Frage 6:

Aus welchem Grund würde die Einführung eines Sachverständigen für Barrierefreiheit nach Auffassung der Senatsverwaltung die Planung verteuern und die Verfahren verkomplizieren?

Antwort zu 5 und 6:

Der Nachweis ist bei Landesprojekten im ‚Konzept Barrierefrei‘ als Planunterlage vorzuweisen.

Es gibt keine bauaufsichtliche Abnahme eines Gebäudes. Im Bereich des Brandschutzes und der Standsicherheit dokumentieren Überwachungsberichte die normenkonforme Bauausführung. In Bezug auf das Barrierefreie Bauen gibt es keine mangelnde Umsetzung struktureller Anforderungen, die die Einführung einer Sachverständigen-Überwachung rechtfertigen. Bezüglich der baulichen Anforderung für Menschen mit sensorischen Einschränkungen konkretisiert künftig eine Rechtsverordnung die notwendigen Maßnahmen.

Frage 7:

Gibt es aktuell ausreichend geschultes Fachpersonal in den bezirklichen Bauämtern für die entsprechende Überprüfung nach Beendigung des Bauvorhabens?

Antwort zu 7:

Mit der Novelle der Bauordnung 2005 wurde die Abnahme von Bauten eingestellt und das Personal entsprechend reduziert. Abnahmen und Überprüfungen von Bauvorhaben sind daher grundsätzlich personell nicht mehr leistbar bzw. finden nur anlassbezogen im Einzelfall oder wenn unmittelbare Gefahr besteht statt und sind vor Allem Sonderbauten vorbehalten.

Frage 8:

Welche Maßnahmen sind vorgesehen, damit die Bezirksämter, speziell die Bauämter in Bezug auf die Belange von Menschen mit Behinderungen entsprechend personell ausgestattet und fortgebildet werden?

Antwort zu 8:

Die technischen Mitarbeiter der Bauaufsicht haben in den letzten Jahren Angebote zur Weiterbildung im barrierefreien Bauen erhalten.

Es sind in den Bezirken keine Personalstellen vorhanden oder vorgesehen, die speziell mit Fragen des barrierefreien Bauens befasst sind bzw. sein sollen. Die Kenntnis der entsprechenden Vorschriften bzw. die Aneignung solcher Kenntnisse bei den Beschäftigten wird dienstlich erwartet bzw. vorausgesetzt. Die Wahrnehmung entsprechender Fortbildungsangebote durch Beschäftigte sollte seitens der Bezirke unterstützt werden.

Berlin, den 22. Juni 2018

In Vertretung

Scheel

.....  
Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefanie Fuchs (LINKE)**

vom 18. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2018)

zum Thema:

**Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung**

und **Antwort** vom 28. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juni 2018)

Frau Abgeordnete Stefanie Fuchs (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15357**  
**vom 18. Juni 2018**  
**über**  
**Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung**

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personalstellen stehen den Bezirksämtern für die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen für Mitarbeiter zur Verfügung (bitte nach Bezirken aufgliedert)?
2. Wie sind diese Stellen aktuell besetzt und welche Aufgabenfelder werden damit abgedeckt, zum Beispiel Sekretariat oder Einzelberatung von Betroffenen etc. (bitte nach Bezirken aufgliedert)?

Zu 1. und 2.:

<b>Bezirksamt</b>	<b>Personalstellen</b>	<b>Besetzung aktuell</b>	<b>Aufgabenfelder</b>
Charlottenburg- Wilmerdorf	Keine; Stelle Beauftragter für Menschen mit Behinderung, steht Arbeitsassistenz i.H.v. 15 Wochenstunden zur Verfügung.	Entfällt	Sämtliche Aufgaben werden vom Beauftragten alleine wahrgenommen.

Friedrichshain-Kreuzberg	Keine; Stelle Beauftragte für Menschen mit Behinderung	Entfällt	Sämtliche Aufgaben werden von der Beauftragten alleine übernommen.
Lichtenberg	Seit dem 01. März 2018 gibt es im Bezirksamt Lichtenberg eine Personalstelle zur Unterstützung der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Die Mitarbeiterin bedient gleichzeitig auch die Geschäftsstelle der Beauftragten für Gleichstellung und Klimaschutz; Stelle Beauftragte für Menschen mit Behinderung	Die Ganztags-Stelle ist besetzt mit einer behinderten Mitarbeiterin im Rollstuhl.	Arbeitsschwerpunkte sind Öffentlichkeitsarbeit (Pressearbeit und Internetauftritt der Beauftragten), Bearbeitung von Bürgeranliegen, Unterstützung in der Netzwerkarbeit (Projektarbeit, Veranstaltungen), Mitarbeit in der Geschäftsstelle Bezirksbeirat von und für Menschen mit Behinderung und Erstellung der Behindertenstatistik für den Bezirk.  Zur Beratung der Beauftragten für Menschen mit Behinderung kommen Bürgerinnen und Bürger mit Mobilitätseinschränkungen ohne einen anerkannten Grad der Behinderung über das Versorgungsamt und Familienangehörige mit behinderten Kindern. Weiter nehmen auch ältere und alleinlebende Bürgerinnen die Sprechstunde in Anspruch. Die Anzahl der Hilfesuchenden mit Migrationshintergrund mit einem pflegebedürftigen Angehörigen nimmt ebenfalls stetig zu.
Marzahn-Hellersdorf	1/3 Stelle Entgeltgruppe 4, Fallgruppe 1 Teil 1 Anlage A TV-L; Stelle Beauftragte für Menschen mit Behinderung	Vollzeitarbeitskraft, die für drei Bezirksbeauftragte (IntB, GleichB, BehindB) zuständig ist	Schreibarbeiten im Büro der Beauftragten (BehindB, IntB, GleichB); Erteilung von allgemeinen Informationen/Auskünften zu Anliegen und Anfragen und über die Zuständigkeiten der Beauftragten von bezirksinternen Dienststellen, externer Behörden, Akteuren und Initiativen, wie z. B. Träger und Vereine, und Bürger/innen; Allgemeine Bürodienste im Büro der Beauftragten (BehindB, IntB GleichB)

Mitte	Eine Vollzeitstelle; Stelle Beauftragte für Menschen mit Behinderung	Mitarbeiter/-innenstelle besetzt mit 32 Wochenstunden	Sämtliche Aufgaben werden wahrgenommen.
Neukölln	Vollzeitstelle; Stelle Beauftragte für Menschen mit Behinderung; Stelle Beauftragte für Menschen mit Behinderung	Stelle besetzt	Sicherstellung der Erreichbarkeit; Beratung von Bürgerinnen und Bürgern sowohl persönlich aus auch telefonisch; Unterstützung bei der Vorbereitung von Terminen; Vorbereitung von Sitzungen der Beauftragten (Tischvorlagen etc.); Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen; Führung des Terminkalenders (Terminvereinbarung etc.); Unterstützung bei der Geschäftsstelle des Beirates für Menschen mit Behinderung; Vorbereitung der Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung; Protokollführung der Beiratssitzungen; Haushaltsführung
Pankow	Keine; Stelle Beauftragte für Menschen mit Behinderung	Entfällt	Sämtliche Aufgaben werden von dem Beauftragten alleine übernommen.
Reinickendorf	Teilzeitstelle aus einer Stelle der Abteilung; Stelle Beauftragte für Menschen mit Behinderung	Stelle der Mitarbeiterin i.H.v. 19 Wochenstunden	Die Mitarbeiterin der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung unterstützt diese in ihren Aufgaben. Sie übernimmt unter anderem Sekretariatsarbeiten und führt in Vertretungssituationen auch Einzelberatungen durch.
Spandau	Grundsätzlich: Spandau ist der einzige Berliner Bezirk, in dem der Beauftragte für Menschen mit Behinderung	Eine Stelle ist besetzt.	MA 1 erfüllt Sekretariats- und Vorzimmerdienste. Hierzu gehören schwerpunktmäßig folgende Aufgaben (in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit):  - Telefondienst,

	<p>(BehB) zugleich die Funktion des Beauftragten für Seniorinnen und Senioren (SenBehB) innehat. Aktuell verfügt der SenBehB über eine Mitarbeiterin in Vollzeit (MA 1). Ab 01.07.18 wird der Fachbereich des SenBehB mit einer weiteren Mitarbeiterin in Vollzeit verstärkt (MA 2).</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordinierung von Terminen,</li> <li>- Überwachen der Wiedervorlage,</li> <li>- Erstbearbeitung der Eingangspost (Posteingang, Eingangsstempel),</li> <li>- Versendung von Ausgangspost,</li> <li>- Erstellung von Schriftstücken einfacher Art oder nach Vorlage</li> <li>- Beschaffung von Büro- und Informationsmaterial sowie</li> <li>- Pflege von Kontaktadressen-Verteilern.</li> </ul> <p>Anmerkung: MA 1 geht voraussichtlich zwischen dem 01.01.-31.07.19 in Ruhestand. Vor dem Hintergrund des besonderen Aufgabenspektrums des SenBehB in Spandau sowie des stetig zunehmenden Arbeitsaufkommens - allein die Anzahl der an den SenBehB gerichteten Stellungnahmeersuchen zu Bauvorhaben hat sich seit 2015 von ca. 25/Jahr auf inzwischen ca. 70/Jahr fast verdreifacht (Tendenz steigend) - ist geplant, die Stelle von MA 1 zu einer Assistenzstelle zu erweitern. Auf diese Weise soll der SenBehB fachliche Unterstützung und Entlastung erfahren.</p> <p>MA 2 erhält die Funktion einer Behördenlotsin für Menschen mit Behinderung. Spandau ist der erste Bezirk, der eine solche Stelle einrichtet. Die Stelleninhalte sind daher nicht abschließend festgelegt. Die Stelle und ihre Aufgaben sollen bedarfsorientiert (weiter-)entwickelt werden. Folgende Aufgaben sind aktuell geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sensibilisierung der Mitarbeitenden des</li> </ul>
--	--	--	---

			<p>Bezirksamtes im Umgang mit Menschen mit (unterschiedlichen) Behinderungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung, Begleitung und Coaching von Menschen mit Behinderung bei Behördenangelegenheiten,</li> <li>- Simultanübersetzungen in Gebärdensprache,</li> <li>- Übersetzungen von Behördentexten in Leichte Sprache,</li> <li>- Übernahme einer Multiplikatorinnen-Funktion bei "spandau inklusiv" (spandau inklusiv ist ein Prozess zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bezirksamt Spandau) sowie</li> <li>- (perspektivisch) Erstellung von Inhalten für das geplante barrierefreie Leitsystem im Rathaus Spandau.</li> </ul>
Steglitz-Zehlendorf	<p>Stelle Beauftragte für Menschen mit Behinderung E 11 TV-L sowie Stelle (Geschäftsstelle) E 5 TV-L; insgesamt 1,78 Vollzeitäquivalente;</p>	Beide Stellen sind besetzt	<p><u>Bezirksbehindertenbeauftragte / Bezirksbehindertenbeauftragter beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin (E 11):</u> Ansprechpartner/in und Zusammenarbeit mit bezirksansässigen Vereinen, Initiativen, Sozialverbänden sowie Organisationen, die sich mit Fragen im Zusammenhang der Lebenssituationen behinderter Menschen befassen. Aufzeigen von Belangen behinderter Menschen zu allen Projekten, die der Bezirk plant oder realisiert. Anregung geben und Vorschläge unterbreiten zu Entwürfen von Anordnungen und Maßnahmen des Bezirks, soweit diese Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen haben. Ansprechpartner/in für die bezirksbezogenen Belange von</p>

			<p>Menschen mit Behinderung, Anregung für weitere Integration von Menschen mit Behinderung, Zusammenarbeit mit den örtlichen Organisationen der Behindertenselbsthilfe, dem Behindertenbeirat des Bezirks und der/dem Landesbeauftragten für Behinderte, Erstellung von bezirksbezogenem Informationsmaterial sowie Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (Öffentlichkeitsarbeit) für Menschen mit Behinderung, Beratung und Information des Bezirksamtes und der BVV über Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Arbeitsgebiet, Jährliche Berichterstattung für die BVV, Informationsrecht gegenüber allen Verwaltungseinheiten des Bezirks</p> <p><u>Aufgabe: Geschäftsstelle (E 5)</u>  Vorbereitung / Organisation und Durchführung von Veranstaltungen;  Verwaltungsmäßige Bearbeitung von Anregungen und Vorschlägen der Bezirksbehindertenbeauftragten, Verwaltungsmäßige Bearbeitung von Beanstandungen, Information und Koordination interner und externer Stellen und Maßnahmen, Postbearbeitung, Schriftwechsel, Geschäftsstelle des Bezirksbehindertenbeirates, Protokollführung und Dokumentation örtl. IT-Betreuung für den Bereich Geschäfts- und Materialbedarfsermittlung, -anforderung und -verwaltung für</p>
--	--	--	--

			den Bereich BBB einschl. IT Gelderheberin für Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen im Rahmen des Seniorenprogramms
Tempelhof- Schöneberg	1 Vollzeitstelle E 3	Besetzt	ausschließlich Sekretariat (Postein- u. -ausgang, Kopier- und Sortierarbeiten, Büroorganisation, technische Webseiten-Betreuung, Kontaktdatenpflege, Vorbereitung von Sitzungsunterlagen) und Unterstützung bei der Bearbeitung von Anfragen, der Geschäftsführung des Beirates von und für Menschen mit Behinderung, bei der Internet- Recherche
Treptow- Köpenick	Keine	Entfällt	Sämtliche Aufgaben werden von dem Beauftragten alleine übernommen.

3. Wie viele Menschen mit Behinderungen werden durch die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderungen vertreten (bitte nach Bezirken aufgegliedert)?

Zu 3.:

<b>Bezirk</b>	<b>Anzahl (schwer)behinderter Menschen</b>
Mitte	51.159
Friedrichshain-Kreuzberg	30.633
Pankow	53.554
Charlottenburg-Wilmersdorf	54.035
Spandau	50.013
Steglitz-Zehlendorf	53.552
Tempelhof-Schöneberg	62.730
Neukölln	60.542
Treptow-Köpenick	44.116
Marzahn-Hellersdorf	49.118
Lichtenberg	47.307
Reinickendorf	56.614
<b>Gesamt</b>	<b>613.373</b>

Stand 31.12.2017

Berlin, den 28. Juni 2018

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

---

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 26. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2018)

zum Thema:

**Behindertensport in und für Berlin**

und **Antwort** vom 06. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Jul. 2018)

Herrn Abgeordneten Thomas Seering (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15448  
vom 26. Juni 2018  
über Behindertensport in und für Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Stellenwert hat der Behindertensport in Berlin für den Senat?
18. Wie bewertet und unterstützt der Senat den Gehörlosen Sportverband Berlin - Brandenburg bzw. die Deaflympics?
19. Der institutionelle Blindensport hat in Berlin eine hundertjährige Tradition. Wie bewertet und unterstützt der Senat den Berliner Blinden- und Sehbehindertensport?

Zu 1., 18. und 19.:

Der Senat von Berlin fördert den Sport entsprechend seiner übergreifenden Leitlinien:

- Berlinerinnen und Berliner treiben Sport – Vielfalt für Viele und
  - Berlinerinnen und Berliner erleben Sport – Topereignisse und Spitzenleistungen.
- Hierbei wird der Behindertensport gemäß der Artikel 11 und 32 der Verfassung von Berlin als gleichrangig angesehen und im Rahmen der Möglichkeiten bedarfsgerecht gefördert. Dies gilt für den Behindertensport allgemein sowie für den Sport der Gehörlosen ebenso wie den Blinden- und Sehbehindertensport im Besonderen.

2. Wie viele Menschen mit Handicap treiben in Berlin regelmäßig Sport und in welchen Sportarten nutzen sie öffentlich geförderte Angebote? Wie hat sich die Zahl in den letzten drei Jahren entwickelt?

Zu 2.:

Unter dem Dach des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Berlin e. V. treiben 28.000 Menschen Sport, das sind Menschen mit Behinderung und die von Behinderung bedroht sind. In den letzten drei Jahren ist diese Zahl ungefähr stabil geblieben. Im Bereich Freizeit- und Breitensport bewegen sich die Menschen in 600 Angeboten in 100 verschiedenen Sportarten. Es gibt keine validen Zahlen über die Menschen mit Behinderung, die außerhalb des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine Sport treiben.

Die Zahl derer, die in Sportvereinen außerhalb des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Berlin e. V. und derer, die ohne Vereinsmitgliedschaft in den Parks Sport treiben, kann nicht benannt werden.

3. Welche strukturellen Entwicklungen beobachtet der Senat bei Behinderten- und Rehabilitationssport und wie begegnet er ihnen? Welche Rolle spielt dabei die Digitalisierung?

Zu 3.:

Der Senat beurteilt die beobachtbaren strukturellen Entwicklungen positiv. Beispielsweise tragen die Veranstaltungen des Behindertensports dazu bei, ihn als selbstverständlichen Teil der vielfältigen Berliner Sportlandschaft wahrzunehmen. Dies gilt vor allem für die mit medialer Aufmerksamkeit versehenen Großveranstaltungen, wie die IPC Europameisterschaft in der Leichtathletik 2018. Aber auch der jährliche Berlin-Marathon hat mit seinem Teilnehmerfeld der Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer sowie der Handbikerinnen und Handbiker einen großen Anteil daran, dass Behindertensport besser wahrgenommen wird. Das Land Berlin unterstützt die strukturelle Weiterentwicklung aktiv, z.B. durch Förderung des paralympischen Leistungssports, durch Veranstaltungsförderung und durch Projektförderung bei inklusiven Sportprojekten. Vorteile der Digitalisierung nutzt der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Berlin e. V. u.a. bei der Anzeige seiner Angebote im Internet, die barrierearm gestaltet sind.

4. Wie fördern Senat bzw. Landessportbund den Behindertensport strukturell und projektbezogen?

Zu 4.:

Der Senat trägt durch Förderung aus dem Sporthaushalt anteilig die Personalkosten für drei Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Berlin e. V.. Darüber hinaus sind ab 2018 Fördermittel zur Förderung des paralympischen Leistungssports in den Haushalt eingestellt worden, die durch den Landessportbund Berlin weitergereicht werden. Darüber hinaus fördert der Senat Veranstaltungen und Projekte des Behindertensports auf Antrag im Rahmen der im Haushalt verankerten Programme.

5. Wie hat sich diese Förderung, gerade auch in der Projektarbeit, in den letzten drei Jahren entwickelt?

Zu 5.:

Die Förderung der Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle erfolgt seit Jahren und berücksichtigt hinsichtlich der Höhe die Tarifentwicklung. Im Rahmen der Sportförderung werden jährlich eine Reihe von Veranstaltungen im Behindertensport finanziell unterstützt. Hinzu gezählt werden hierbei auch Veranstaltungen, die einen inklusiven Teilnehmerkreis haben (Anlage 1). Ein besonderer Höhepunkt wird dabei die IPC Europameisterschaft Leichtathletik 2018 sein. Im Rahmen der Sportförderung aus dem Teilhabeprogramm unterstützt der Senat auf Antrag Projekte von Sportorganisationen, die dem Ziel der Inklusion dienen. In den Jahren 2014 bis 2018 wurden so insgesamt rund 380.000 € an Fördermitteln für inklusive Sportprojekte bewilligt (Anlage 2). Die seit 2015 erkennbare rückläufige Tendenz ist nicht das Ergebnis fachpolitischer Prioritätensetzung, sondern entspricht der tatsächlichen Antragslage.

6. Welche Schulsportangebote werden Kindern und Jugendlichen mit Handicap in Berlin gemacht?

Zu 6.:

Neben dem obligatorischen Sportunterricht werden an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Schülerinnen und Schülern Sport-Arbeitsgemeinschaften angeboten. Mit diesen Arbeitsgemeinschaften wird zum Teil auf das Schulsport-Wettkampfprogramm vorbereitet, das zahlreiche Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung beinhaltet:

- Staffelspielfest ‚Sport-Spiel-Spaß‘ der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (FS) „Lernen“
- Staffeltwettbewerb ‚Fair geht vor‘ der Schulen mit dem FS „Körperliche und motorische Entwicklung“
- Hallenfußballturnier der Schulen mit dem FS „Körperliche und motorische Entwicklung“
- Hallenfußballturnier der Schulen mit dem FS „Hören“
- ‚Rolli on Ice‘ der Schulen mit dem FS „Körperliche und motorische Entwicklung“
- Schwimmwettkämpfe ‚Bei Neptun zu Gast‘ der FS „Lernen“ und FS „Geistige Entwicklung“
- Wiedemann Rollstuhlbasketball-Schulcup
- Basketballturnier der Schulen mit dem FS „Hören“
- Crossläufe der Schulen mit dem FS „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“
- Bisalski-Cup im Fußball
- Fußball-Kleinfeld-Turnier der Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten
- Toulouse-Lautrec-Brennball-Cup der Schulen mit dem FS „Körperliche und motorische Entwicklung“
- Schwimmwettkampf ‚Carl-von-Linné-Cup‘ der Schulen mit dem FS „Körperliche und motorische Entwicklung“
- JTFFP-Bundesfinale in den Sportarten Goalball, Rollstuhlbasketball, Tischtennis, Skilanglauf, Fußball, Leichtathletik und Schwimmen.

7. Für wie viele Schülerinnen und Schüler mit Handicap können in Berlin derzeit personell oder infrastrukturell keine Sportangebote bereitgestellt werden?

Zu 7.:

Dem Senat ist nicht bekannt, dass für Schülerinnen und Schüler, die in der Lage sind, sich sportlich zu betätigen, Sportangebote nicht bereitgestellt werden können.

8. Hält der Senat die Lehrkräfte hinreichend für den Sportunterricht mit Kindern und Jugendlichen mit Handicap geschult? Stehen ausreichend qualifizierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter zur Verfügung?

Zu 8.:

Sportlehrkräfte, die in den letzten Jahren ausgebildet wurden, wurden mit entsprechenden Modulen hinreichend zur Durchführung eines Sportunterrichts mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung vorbereitet. Auch Sportlehrkräfte, die an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten tätig sind, haben eine entsprechende Ausbildung erfahren.

Für Sportlehrkräfte, die an Schulen ohne Förderschwerpunkte tätig sind und in deren Ausbildung noch keine Module zum Sportunterricht mit Behinderten integriert waren, werden von der Regionalen Fortbildung und der Zentralen Fortbildung Schulsport in Kooperation mit dem Behinderten-Sportverband Berlin e. V. vielfältige Fortbildungen zu dieser Thematik angeboten. Die Fortbildung dieser Lehrkräfte und der Bedarf an

Fortbildungen sind als ein ständiger Prozess zu sehen, der sich aus der Zusammensetzung und dem Profil der jeweiligen den Lehrkräften zugeordneten Lerngruppen entwickelt. Daher können sich bei bestimmten Konstellationen der Förderschwerpunkte in einer Lerngruppe Nachholbedarfe an Fortbildungen ergeben.

9. Mit welchen Maßnahmen hat der Senat bereits die UN-Behindertenrechtskonvention in Bezug auf den Schulsport in Berlin umgesetzt und welche weiteren Schritte sind bis wann geplant?

Zu 9.:

Alle Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung nehmen am Schulsport gleichberechtigt teil, wobei individuelle Voraussetzungen zu berücksichtigen sind. Entsprechende Vorgaben beinhaltet der Rahmenlehrplan der Jahrgangstufen 1-10 (Fachteil C - Sport): „So trägt ein inklusiver und integrativer Sportunterricht dazu bei, Vorurteile und Barrieren – gleich, welcher Art – zu überwinden, indem die individuellen Voraussetzungen möglichst genau diagnostiziert und weitgehend berücksichtigt werden sowie kein Raum für Diskriminierung gelassen wird. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen oder besonderen Entwicklungsbedarf im motorischen und psychosozialen Bereich sollten darüber hinaus geeignete Angebote zur individuellen Förderung unterbreitet werden“. Wie aus der Antwort zu Frage 6 zu ersehen ist, gibt es über den Sportunterricht hinaus bereits ein umfangreiches Angebot an Sport-Arbeitsgemeinschaften und Wettkämpfen. Eine zukünftige Aufgabe ist es, dieses Angebot in Zusammenarbeit mit dem Behinderten-Sportverband weiter auszubauen.

10. Wie viele Schul-Sportstätten sind bisher nicht barrierefrei und welche sind dies? Gegliedert nach Bezirken.

Zu 10.:

Detaillierte Angaben zur Barrierefreiheit der Berliner Sportanlagen liegen dem Senat nicht vor. Dies gilt auch für die Sportanlagen auf Schulstandorten. Um den Umfang der notwendigen Umbaumaßnahmen abschätzen zu können, plant der Senat, den Status der Barrierefreiheit aller öffentlichen Sporthallen und Sportplätze zu erfassen. Hiermit wird im Herbst 2018 begonnen. Die Ergebnisse sollen in 2019 vorliegen.

11. Wann werden welche Schul-Sportstätten mit welchem Investitionsvolumen barrierefrei umgestaltet werden?

Zu 11.:

Da die Planungen für die Sanierung von Sporthallen auf Schulstandorten nicht abgeschlossen sind, ist die Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

12. Wie hoch ist die Förderung des Landes-(Sportbundes) für den Behindertensportverband in Berlin?

Zu 12.:

Die Geschäftsstelle des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Berlin e. V wird in 2018 mit 103.500 € gefördert. An den Landesportbund Berlin werden Fördermittel zur Förderung des paralympischen Leistungssports in Höhe von bis zu 250.000 € ausgereicht.

13. Wie stellt sich der Senat eine systematische, nachhaltige und langfristige Förderung des Behindertensports in Berlin vor?

16. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um Vereine besser zu unterstützen, Sportlerinnen und Sportler mit körperlichen und kognitiven Einschränkungen zu integrieren und was wird er bis wann umsetzen?

Zu 13. und 16.:

Der Senat versteht unter systematischer, nachhaltiger und langfristiger Förderung zum einen die Bereitstellung geeigneter baulicher Infrastrukturen und zum anderen die institutionelle Förderung der Sportverbände wie auch die finanzielle Unterstützung der Sportvereine.

Bei der Infrastrukturplanung verfolgt der Senat zwei Ziele. Im Rahmen der Investitionsmaßnahme „Sanierung/Umgestaltung des Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportparks“ soll der gesamte Sportpark zu einer inklusiven Sportanlage entwickelt werden. Das heißt, das Stadion und alle anderen Bereiche werden komplett barrierefrei. Dazu gehören auch ein Parkhaus, in dem mindestens 400 Stellplätze für Menschen mit Handicap eingerichtet werden sollen.

In Verbindung mit der Ansiedlung des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Berlin e.V. kann der Inklusionssportpark zu einem Kompetenzzentrum für inklusiven Sport entwickelt werden.

Neben diesem „Leuchtturmprojekt“ gilt es, behinderten Sportlerinnen und Sportlern in der Fläche vielfältige Angebote für ihre Sportausübung zu machen, bzw. diese durch geeignete Infrastruktur zu ermöglichen. Dies wird im Rahmen von Neubaumaßnahmen und Sanierungen in den Bezirken kontinuierlich erfolgen. Allein durch die Planungen im Bereich des Schulbaus werden über 300 Hallenteile in - gemäß den geltenden Bauvorschriften - barrierefreien Sporthallen entstehen. Im Bereich der institutionellen Förderung wird die bisherige Förderung fortgesetzt. Anpassungen erfolgen im Rahmen der Beschlussfassung über den Berliner Landeshaushalt.

Die Unterstützung von Projekten der Sportvereine wird ebenfalls fortgesetzt. Der Berliner Senat kooperiert dabei mit dem Netzwerk "Sport & Inklusion" in Berlin, in dem sich Vereine und Verbände zusammengefunden haben, um das Thema Inklusion voranzubringen und die Akteure im organisierten Sport zu vernetzen. Konkret gefördert werden Projekte u.a. im Teilhabeprogramm.

14. Kooperiert der Senat mit Krankenkassen bzw. Sponsoren, um den Behindertensport zu fördern?

Zu 14.:

Nein, allerdings kooperiert der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Berlin e. V. mit der AOK Nordost. Es gibt gemeinsame Projekte zum Beispiel zur Förderung des Blindenfußballs. Für ein Fußballprojekt für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Berlin e.V. gibt es mit dem Hotel Scandic einen Sponsor und Namensgeber der Liga. Das Hotel Scandic, selbst Vorreiter im Bereich Barrierefreiheit, engagiert sich nicht nur monetär, sondern hilft mit den Mitarbeitern auch vor Ort an den Spieltagen (Volunteering).

15. Welche Konzepte gibt es, um auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen an den Sport heranzuführen, gerade wenn sie nicht in Vereinen organisiert sind?

Zu 15.:

Es gibt Kooperationen mit Werkstätten und Berufsbildungswerken des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Berlin e.V. in der Sportart Fußball. In den genannten Institutionen sind die Menschen oftmals nicht in einem Sportverein

organisiert.

Beim BSB gibt es des Weiteren Projekte im Bereich Sportbildung, um Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen zu Sportassistentinnen, bzw. Sportassistenten auszubilden. Dies fördert die Aktivierung der betroffenen Menschen in besonderem Maß.

Das Land Berlin fördert jährlich die Sportveranstaltungen des SCL Sportclub Lebenshilfe e.V. (Fussballturnier und Internationales Sportfest im Friedrich-Ludwig-Jahnstadion), an denen auch Schulen und Einrichtungen der Behindertenhilfe teilnehmen.

17. Wie bewertet der Senat Strukturförderungen für die Special Olympics, wie sie in Bayern angewandt werden?

Zu 17.:

Special Olympics Bayern wird vom Bayerischen Staatsministerium für Familie Arbeit und Soziales aus Landesmitteln derzeit wie folgt gefördert:

4 Stellen in der Geschäftsstelle von Special Olympics Bayern, das Projekt „Sportliche Tages- und Mehrtagesveranstaltungen, Inklusionssporttage, inklusive Aktivtage, MATP-Angebote und Sportseminare“, sowie die regelmäßig stattfindenden Special Olympics Landesspiele. Die Fördersumme beträgt derzeit jährlich rd. 260.000 €. Der Senat bewertet Fördermaßnahmen in anderen Bundesländern nicht, weist jedoch darauf hin, dass Special Olympics Berlin/Brandenburg e.V. Mitglied als Fachverband mit besonderen Aufgaben im Landessportbund Berlin (LSB) ist. Eine Förderung als Sportorganisation ist derzeit nicht möglich, da die Voraussetzungen nicht vorliegen.

Special Olympics Berlin-Brandenburg erhält derzeit von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung im Rahmen des Aktionsprogramms Gesundheit Projektfördermittel für das Projekt "Selbstbestimmt gesünder leben in Berlin".

20. Wie unterstützt der Senat das Programm „Jugend trainiert für Paralympics“? Oder präferiert der Senat im Geiste der Inklusion eine adäquate Integration in das Programm „Jugend trainiert für Olympia“?

Zu 20.:

Die Landesfinale „Jugend trainiert für Paralympics“ (JTFP) werden federführend durch den BSB organisiert. Der BSB unterstützt ebenso die Bundesfinale in den einzelnen Sportarten.

Der Senat bzw. das Land Berlin leistet für die Organisation und Durchführung von JTFP Beiträge in Form von finanzieller Unterstützung in Höhe von 80.000 €, Ermäßigungsstunden und Freistellungen für Lehrkräfte sowie Bereitstellen von Wettkampfstätten und Veranstaltungsorten.

Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen wird durch Fahrdienste, die durch die Schulträger finanziert werden, unterstützt. Damit wird der Transport der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der behindertenspezifischen Sport- und Wettkampfgeräte abgesichert.

Bei der Vorbereitung auf Wettkämpfe haben schulische Arbeitsgemeinschaften einen wesentlichen Anteil. Diese Arbeitsgemeinschaften können von Lehrkräften sowie von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet werden, wenn der der Schule zur Verfügung stehende Stundenpool entsprechend verwendet wird.

Darüber hinaus können (schulexterne) Übungsleiter mit Hilfe des Kooperationsprogramms ‚Schule-Verein‘ eingesetzt werden, welches durch das Land Berlin finanziell gefördert wird. In einigen Bezirken (z. B. Spandau und Neukölln) gibt es bezirkliche

Programmstrukturen, die das Angebot an schulischen Arbeitsgemeinschaften ebenfalls finanzieren.

Seit 2012 gibt es drei Bundesfinalveranstaltungen im Jahr in sieben paralympischen Sportarten und drei Förderschwerpunkten. Mittlerweile hat sich JTFP als fester Bestandteil eines vielfach gemeinsam ausgerichteten Wettbewerbs „Jugend trainiert ...“ etabliert. Die Bundesfinalveranstaltungen der beiden Wettbewerbe finden zeitgleich und vielfach auch an den gleichen Wettkampfstätten statt. Dadurch haben alle Beteiligten die Möglichkeit, die sportlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung hautnah zu erleben und wahrzunehmen. Über diese bewusste Wahrnehmung und die vielfältigen Möglichkeiten, sich über den sportlichen Wettbewerb hinaus persönlich kennen zu lernen, bietet dieses Veranstaltungsformat sehr gute Bedingungen für die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung.

Darüber hinaus gibt es bereits auch erste Ansätze von inklusiven Wettbewerben. So wird alljährlich ein Staffelwettbewerb im Schwimmen erfolgreich durchgeführt, bei dem jeweils zwei Schüler und Schülerinnen mit und ohne Behinderung teilnehmen.

Berlin, den 06. Juli 2018

In Vertretung

Aleksander Dzembitzki  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

## „Entwicklung der Veranstaltungsförderung im Behindertensport 2016 – 2018“

## 2016

Berlin Cup Goalball	Behinderten Sportverband Berlin	Behindertensport	Goalball	10.000,00 €
30. Int. Deutsche Meisterschaft Schwimmen	Behinderten Sportverband Berlin	Behindertensport	Schwimmen	29.000,00 €
37. Int. Deutsche Meisterschaft Leichtathletik	Behinderten Sportverband Berlin	Behindertensport	Leichtathletik	29.000,00 €
Europameisterschaften im Blindenfußball 2017 (Anteil 2016)	Behinderten Sportverband Berlin	Behindertensport	Fußball	86.647,00 €
IPC Europameisterschaft Leichtathletik 2018 (Anteil 2016)	Deutscher Behindertensportverband e.V.	Behindertensport	Leichtathletik	32.400,00 €
IDM German Open im Rollstuhltennis	Deutscher Tennis Bund	Behindertensport	Rollstuhltennis	37.000,00 €
7. Wheel Soccer Cup	Sportverein Pfefferwerk	Behindertensport	Rollstuhlfußball	16.900,00 €

36. Internationales Sportfest der Lebenshilfe	Sportclub Lebenshilfe	Inklusionssport	Sportfest	5.000,00 €
---	-----------------------	-----------------	-----------	------------

Eurodeaf Handball	Deutscher Gehörlosen-Sportverband	Gehörlosensport	Handball	30.000,00 €
Dt. Gehörlosen-Wasserballmeisterschaften	Berliner Gehörlosen-Sport-Verein 1900	Gehörlosensport	Beach-Waterpolo	3.000,00 €
Dt. Gehörlosen-Schwimm-Meisterschaften Einzelsprint	Berliner Gehörlosen-Sport-Verein 1900	Gehörlosensport	Schwimmen-Einzelsprint	3.000,00 €

## 2017

IPC Europameisterschaft Leichtathletik 2018 (Anteil in 2017)	Deutscher Behindertensportverband e.V.	Behindertensport	Leichtathletik	50.600,00 €
German Open im Rollstuhltennis	Deutscher Tennis Bund e.V.	Behindertensport	Tennis	41.600,00 €
IPC Athletics Grand Prix Leichtathletik	Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband Berlin e.V.	Behindertensport	Leichtathletik	64.500,00 €
IDM der Behinderten Schwimmen	Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband Berlin e.V.	Behindertensport	Schwimmen	34.000,00 €
EM im Blindenfußball (Anteil in 2017)	Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband Berlin e.V.	Behindertensport	Fußball	201.818,46 €

Wheel-Soccer-Cup	Sportverein Pfefferwerk e.V.	Inklusionssport	Fußball	18.450,00 €
37. Internationales Sportfest	SCL Sportclub Lebenshilfe Berlin e.V.	Inklusionssport	Sportfest	5.000,00 €
9. Oranke Open Triathlon	Sportverein Pfefferwerk e.V.	Inklusionssport	Triathlon	4.938,00 €
Berlin Cup Goalball 2017	Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband Berlin e.V.	Inklusionssport	Goalball	10.000,00 €

Dt. Gehörlosen Volleyball Meisterschaften	Berliner Gehörlosen-Sport-Verein 1900 e.V.	Gehörlosensport	Volleyball	3.000,00 €
Dt. Gehörlosen Bowling Meisterschaften	Berliner Gehörlosen-Sport-Verein 1900 e.V.	Gehörlosensport	Bowling	7.000,00 €
Dt. Gehörlosen Kegelmannschaftsmeisterschaften	Berliner Sportkegler-Verein e.V.	Gehörlosensport	Kegeln auf Classic	1.500,00 €

## 2018

IDM der Behinderten Schwimmen	Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband Berlin e.V.	Behindertensport	Schwimmen	80.000,00 €
IPC Athletics Grand Prix Leichtathletik	Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband Berlin e.V.	Behindertensport	Leichtathletik	68.000,00 €
German Open im Rollstuhltennis	Deutscher Tennis Bund e.V.	Behindertensport	Tennis	43.000,00 €
IPC Europameisterschaft Leichtathletik 2018 (Anteil in 2018)	Deutscher Behindertensportverband e.V.	Behindertensport	Leichtathletik	317.000,00 €

Wheel-Soccer-Cup	Sportverein Pfefferwerk e.V.	Inklusionssport	Fußball	18.450,00 €
3. Berlin Cup Goalball	Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband Berlin e.V.	Inklusionssport	Goalball	10.000,00 €
38. Internationales Sportfest	SCL Sportclub Lebenshilfe Berlin e.V.	Inklusionssport	Sportfest	5.000,00 €
10. Oranke Open Triathlon	Sportverein Pfefferwerk e.V.	Inklusionssport	Triathlon	6.000,00 €

Dt. Gehörlosen Tischtennis Meisterschaften	Berliner Gehörlosen-Sport-Verein 1900 e.V.	Gehörlosensport	Tischtennis	1.000,00 €
Dt. Gehörlosen Kartrennen Meisterschaften	Berliner Gehörlosen-Sport-Verein 1900 e.V.	Gehörlosensport	Motorsport	5.000,00 €

Inklusive und Behindertensport-Angebote im Rahmen des Teilhabeprogramms seit 2014 (bewilligte Zuwendungen)

Verein	Projekt	Zuwendung gesamt	2014	2015	2016	2017	2018
Berliner Wasserratten gegr. 1889 e. V.	WASRAinklusiv	14.100,00 €	14.100,00 €				
ALBA Berlin Basketballteam e. V.	Rollstuhlbasketball für Jedermann	10.900,00 €	2.860,00 €	8.040,00 €			
Landessportbund Berlin e. V.	Fachtagung Sport und Inklusion	11.000,00 €	11.000,00 €				
Boxgirls Berlin e. V.	Inklusion leben - Wendo für weibliche Hörende und Gehörlose	5.800,00 €	1.990,00 €	3.810,00 €			
Pro Sport Berlin 24 e. V.	Bogenschießen für Aktive mit und ohne Handicap	9.750,00 €		9.750,00 €			
SV Pfefferwerk e. V./ Pfeffersport e. V.	Rollstuhlsport bewegt Schule Young Biker - die inklusive Fun-Fahrradspportgruppe Inklusive Feriencamps	21.486,00 € 9.189,00 €		15.420,00 €	10.986,00 €	10.500,00 €	9.189,00 €
Eishockey-Club Charlottenburg Preussen Berlin e. V.	Mit dem Schlitten in die Bundesliga	19.700,00 €		19.700,00 €			
Behinderten-Sportverband Berlin e. V.	Inklusion durch Sport	65.510,00 €		12.000,00 €	15.750,00 €	19.970,00 €	17.790,00 €
Deutscher Basketball Club e. V.	Basketball: Alle inklusive!	88.300,00 €		46.800,00 €	41.500,00 €		
Bogensportclub BB Berlin e. V.	Inklusionsbogensport	59.840,00 €			31.950,00 €	19.170,00 €	8.720,00 €
Behinderten-Sportverband Berlin e. V.	Para Junior Tischtennisteam Berlin	23.600,00 €				12.800,00 €	10.800,00 €

FSV Hansa 07 Berlin e. V.	Fußball mit hörgeschädigten oder gehörlosen Kindern und Jugendlichen	10.000,00 €				3.390,00 €	6.610,00 €	
USE SOWAS e. V.	Paddelreise für Wassersportler mit und ohne Behinderung	7.880,00 €					7.880,00 €	
Behinderten-Sportverband Berlin e. V.	Race Running	7.598,00 €						7.598,00 €
		380.073,00 €	29.950,00 €	115.520,00 €	103.576,00 €	76.960,00 €	54.097,00 €	

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Oliver Friederici (CDU)**

vom 27. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2018)

zum Thema:

**Inklusionstaxi in Berlin**

und **Antwort** vom 10. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Jul. 2018)

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Oliver Friederici (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15470**  
**vom 27. Juni 2018**  
**über**  
**Inklusionstaxi in Berlin**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist sichergestellt, dass das Projekt „Inklusionstaxi“ vollständig umgesetzt wird, also 250 statt nur 9 Fahrzeuge?
3. Wie ist die Einführung von mitfahrer-gerechten Fahrzeugen weiter auszubauen?
6. Auf welchen Wege sieht der Senat das Projekt Inklusionstaxi für die nächsten Jahre?

Zu 1., 3. und 6.: Nachdem durch den Senat Haushaltsmittel in Höhe von 480.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2018 und 990.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2019 für Zuschüsse (Titel 68317) zur Verfügung gestellt wurden, werden die Voraussetzungen für die geplante Förderung des Umbaus von Kfz zu barrierefreien multifunktionalen Taxis (Inklusionstaxi) mit dem Erlass einer Förderrichtlinie geschaffen. Da es keine gesetzliche Regelung gibt, durch deren Vorgabe Taxi-Unternehmen zur Schaffung von Inklusionstaxis verpflichtet werden können, liegt die Einführung von Inklusionstaxis einzig und allein in der unternehmerischen Entscheidung der einzelnen Taxiunternehmen. Die einzelnen Unternehmen können eine Zuwendung für ihr Taxi beantragen und diese dann als umgebaute Inklusionstaxis nutzen. Daher kann die langfristige Entwicklung derzeit nicht prognostiziert werden.

2. Wird es eine Fortführung des Projekts über das zunächst geplante Ende Juli 2018 hinaus geben?

Zu 2.: Das Projekt „InklusionsTaxi – Taxi für Alle“ ist eine Initiative des Sozialverbandes Deutschland LV Berlin-Brandenburg (SOVD), gefördert durch die Aktion Mensch und unterstützt durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin. Ob und inwieweit das Projekt fortgeführt wird, ist dem Senat nicht bekannt.

4. Ist es möglicherweise geplant, dass die Sonderzahlungen bei der Beförderung („Startgeld“) entfallen oder gesenkt werden kann?
5. Bejahendenfalls zu Frage 4.: Welcher Ausgleich könnte demnach für die Taxifahrer/-innen geschaffen werden?

Zu 4. und zu 5.: Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich nach der Berliner Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxiverkehr vom 6. Dezember 2005 (GVBl. Seite 763), die zuletzt geändert wurde durch die Verordnung vom 2. Juni 2015 (GVBl. Seite 261). Sie dürfen weder über- oder unterschritten werden. Hinsichtlich des zu erhebenden Beförderungsentgelts sieht die Berliner Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxiverkehr den Grundpreis (Mindestfahrpreis), den Preis für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und Zuschläge vor sowie ein Entgelt für Wartezeiten (auch für verkehrsbedingte) von mehr als einer Minute je Stopp, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen. „Sonderzahlungen“ bzw. ein „Startgeld“ sind dagegen in der Berliner Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxiverkehr nicht vorgesehen und dürfen nach dem geltenden Taxitarif nicht erhoben werden. Eine solche Erhebung würde vielmehr eine vorherige Änderung der Verordnung voraussetzen. Dies ist derzeit nicht vorgesehen. Hierbei wäre auch zu bedenken, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz im Interesse der Menschen mit Behinderungen nicht verletzt werden darf. Bisher sieht der Berliner Taxitarif ausdrücklich vor, dass (u. a.) Rollstühle kostenlos zu befördern sind.

Berlin, den 10. Juli 2018

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

---

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 10. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2018)

zum Thema:

**Barrierefreie Informationen**

und **Antwort** vom 25. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Jul. 2018)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
- Senatskanzlei -

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **18/15 585**

vom 10. Juli 2018

über

Barrierefreie Informationen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und die Barrierefreie Informationstechnikverordnung (BITV) definieren seit 2005 die Standards für die gesamte amtliche Kommunikation mit blinden bzw. sehbehinderten Menschen. Hinzu kommt eine Vielzahl von entsprechender Einzelgesetze bzw. Verordnungen.

*1. Inwieweit entsprechen alle Internetauftritte der Senatsverwaltungen, der Bezirksämter und der landeseigenen Unternehmen den Anforderungen der BITV, sind also vollumfänglich barrierefrei?*

Zu 1.:

Die ausdrücklichen Anforderungen zum Thema Barrierefreiheit wurden bereits in der Konzeptionsphase des Stadtinformationssystems Berlin.de berücksichtigt. Schon innerhalb der in den Jahren 2013 und 2014 projektierten Relaunchs der Landesauftritte nahm die barrierefreie Bereitstellung eine zentrale Rolle ein. Zur Sicherstellung bedient sich der Dienstleister u.a. auch externer versierter Beratungsunternehmen. Für das Beschäftigportal (Intranet) gelten die Ausführungen entsprechend.

Das Web-Angebot Berlin.de basiert auf dem Content-Management-System (CMS) Imperia. Das CMS Imperia ist ein Arbeitsmittel zur Erstellung von gut zugänglichen Webangeboten und hält die Anforderungen zur Barrierefreiheit ein. Das Thema Barrierefreiheit ist auch hier Bestandteil der Schulungsmaßnahmen zum CMS Imperia. Das CMS unterstützt die entsprechend geschulten Web-Redakteurinnen und -redakteure bei der Erstellung von sehr gut zugänglichen Webseiten.

Darüber hinaus sind alle Webredaktionen des Landes Berlin sowie alle beauftragten Agenturen angehalten, ausschließlich barrierefreie Dokumente im Internet und im

Intranet zu veröffentlichen. Nicht-barrierefreie Dokumente werden entsprechend gekennzeichnet.

Angemessene barrierefreie Gestaltung der Zugänge und Abläufe werden als Ziel und Auftrag festgelegt, medienbruchfreie elektronische Abwicklungen aller Verwaltungsvorgänge werden so weit wie möglich befördert. Die Berliner Verwaltung wird verpflichtet, alle Zugangswege mit vergleichbarer Servicequalität anzubieten.

Im von der Landesredaktion Berlin.de herausgegebenen Redaktionshandbuch (<https://support.berlin.de/wiki/Downloads#Redaktionshandbuch>) ist die Vorgehensweise zur Erstellung von barrierefreien Webseiten und zur Veröffentlichung von Dokumenten beschrieben.

In einem durch die Senatskanzlei (Landesredaktion Berlin.de) beauftragten Prüfbericht (BIK-Test für die offiziellen Seiten der Berliner Behörden unter Berlin.de) wurde am 20. Juni 2016 durch die BIK Beratungsstelle Hamburg den untersuchten Webseiten auf Berlin.de eine sehr gute Zugänglichkeit bescheinigt (96,25 von 100%). Zu den landeseigenen Unternehmen können keine Aussagen getroffen werden.

Die Bedeutung von Barrierefreiheit hat der Senat auch im Berliner E-Government-Gesetz (EGovG Bln) festgehalten. Das EGovG Bln wurde am 30. Mai 2016 beschlossen – veröffentlicht am 09. Juni 2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Einige Internetseiten auf Berlin.de sind bereits mit Informationen in Leichter Sprache ausgestattet. Seit Februar 2017 können Behörden zusammenfassende Informationstexte zu ihren Aufgaben über den Berliner Rahmenvertrag zur Leichten Sprache übersetzen lassen. Die Senatskanzlei finanziert und koordiniert das Vorhaben in zentraler Funktion.

Zurzeit wird die Ausschreibung eines Rahmenvertrages zur Produktion von Gebärdensprachvideos in der Senatskanzlei vorbereitet. Geplant ist, ab dem ersten Quartal 2019 mit der Produktion zu beginnen. Jeder Behördenauftritt wird dann mit jeweils zwei Videos ausgestattet.

*2. Welche Seiten entsprechenden Anforderungen derzeit noch nicht vollumfänglich und warum? Welche Senatsverwaltungen, welche Bezirke, welche Ämter?*

Zu 2.:

Die letzten Anmerkungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit aus dem Gebrauchstauglichkeitsgutachten zum Beschäftigtenportal von 2016 (sehr gute Zugänglichkeit 97,5%), werden im vierten Quartal 2018 umgesetzt. Das ist Voraussetzung für den Echtbetrieb, der ab dem ersten Quartal 2019 angestrebt wird.

Angebote in Leichter Sprache werden sukzessive umgesetzt, setzen aber das Engagement der einzelnen Behörden voraus. Sie entscheiden selbstständig, ob, wann und wie sie den Rahmenvertrag in Anspruch nehmen. Die Übersetzung solcher Texte dauert, je nach Auftragslage und Umfang, vier bis acht Wochen. Das heißt, die Anzahl von Übersetzungen pro Jahr, ist begrenzt. Gleiches wird für Gebärdensprachvideos gelten.

Fachanwendungen, die nicht im CMS Imperia erstellt, sondern extern eingebunden werden, müssen eigenverantwortlich für Barrierefreiheit sorgen. Die Einbindung der Allris-Anwendung der BVV bspw. ist nicht barrierefrei. Der technische Dienstleister

BerlinOnline stellt nur sicher, dass das Seitenlayout und die Navigation barrierearm sind.

Gleiches gilt für Kampagnen oder externe Webseiten. Auch hier ist die beauftragende Behörde in Zusammenarbeit mit der ausführenden Agentur in der Pflicht, siehe Ausführungen zu Frage 1, Verantwortung für IT-Fachverfahren.

Abschließend ist anzumerken, dass eine hundertprozentige (vollumfängliche) Barrierefreiheit nie zu erreichen sein wird.

*3. Bis wann werden ggf. noch fehlende Seiten jeweils entsprechend überarbeitet?*

Zu 3.:

Siehe Ausführungen zu Frage 2.

Auf Grund der Übersetzungs- und Produktionszeiten, wird die Laufzeit des Rahmenvertrages für Leichte Sprache voll ausgeschöpft werden. Es wurde eine Laufzeit von drei Jahren mit zweifacher Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr vereinbart. Beabsichtigt ist, beim Rahmenvertrag für Gebärdensprachvideos ebenso zu verfahren.

Einige Anforderungen, wie Vorlesefunktion oder Schriftvergrößern, werden nicht zentral für die Webseiten umgesetzt. Es ist einfacher, die Vergrößerungsoption über den Browser zu nutzen. Entsprechende Hinweise kann jeder Redakteur selbst einrichten.

Eine Vorlesefunktion ist ebenfalls nicht geplant. Lokal installierte Screenreader für Sehingeschränkte sind sehr viel besser als zentral bereitgestellt Webanwendungen und können auch zusammenhangsbezogen Inhalte wiedergeben bzw. ausgewiesene Alternativtexte interpretieren. Zudem hat jedes Smartphone eine integrierte Vorlesefunktion, wodurch Inhalte leicht auffindbar sind.

*4. Inwieweit gibt es zu allen amtlichen Schreiben im Land Berlin eine für blinde bzw. sehbehinderte Menschen barrierefreie Fassung? Beispielsweise Geburts- und Sterbeurkunden, Steuer- und Landespflegegeldbescheide, Gerichtsurteile nach Zugänglichmachungsverordnung usw.*

Zu 4.:

Es findet keine zentrale Erfassung oder Berichterstattung zu den genannten Punkten statt.

*5. Wie wird diese Barrierefreiheit im Allgemeinen jeweils gewährleistet; schriftlich / elektronisch / akustisch / mündlich / fernmündlich oder auf andere Weise?*

Zu 5.:

Da hierzu keine Übersicht vorliegt, kann zum jetzigen Stand keine Aussage getroffen werden.

Die einzelnen Behörden handhaben die Sicherstellung der Barrierefreiheit z.B. der veröffentlichten PDF-Dokumente im Internet im Moment sehr unterschiedlich. Die technische Voraussetzung zur Erstellung von barrierefreien PDFs soll mit dem BerlinPC und einer einheitlichen Software zur Erstellen von PDF Dokumenten voraussichtlich im 1. Halbjahr 2019 landesweit standardisiert werden.

*6. Wo sind die Standards von BGG und BITV derzeit noch nicht vollständig umgesetzt und warum? Welche Senatsverwaltungen, welche Bezirke, welche Ämter?*

Zu 6.:

Eine Übersicht ist derzeit nicht bekannt.

Nach der neuen EU Richtlinie 2016/2102 werden die einzelnen Behörden verpflichtet, den Stand ihrer Barrierefreiheit in einer „Erklärung zur Barrierefreiheit“ zu dokumentieren. In dieser Erklärung soll auch beschrieben werden, falls und aus welchen Gründen Teilbereiche noch nicht barrierefrei sind.

*7. Bis wann werden ggf. noch fehlende Bereiche jeweils einbezogen sein?*

Zu 7.:

Die gesetzliche Grundlage liegt vor (EU-Richtlinie 2016/2102, BGG, EGovG Bln) und soll schnellstmöglich von allen Behörden umgesetzt werden. Bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wurde in 2018 eine Kompetenzstelle für digitale Barrierefreiheit geschaffen, die sich derzeit im Aufbau befindet. Diese soll die Behörden für die gesetzlichen Grundlagen sensibilisieren und die digitale Barrierefreiheit fördern.

In der EU Richtlinie 2016/2102 ist auch eine Monitoring-Stelle gefordert. Diese wird spätestens ab dem 2. Halbjahr 2021 stichprobenartig Prüfungen durchführen.

Berlin, den 25. Juli 2018

Der Regierende Bürgermeister  
In Vertretung

Dr. Frank Nägele  
Staatssekretär  
für den Chef der Senatskanzlei

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Daniela Billig (GRÜNE)

vom 10. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2018)

zum Thema:

**Denkmalschutz und Barrierefreiheit am Hansaplatz**

und **Antwort** vom 24. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2018)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Daniela Billig (Grüne)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15620**  
**vom 10. Juli 2018**  
**über Denkmalschutz und Barrierefreiheit am Hansaplatz**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Mitte von Berlin um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

Frage 1:

Seit wann und warum ist der Gehweg am Hansaplatz an der Bartningallee Ecke Altonaer Straße gesperrt?

Frage 2:

Wurde das Angebot der Anlieger, den Gehweg auf eigene Kosten in Stand zu setzen, abgelehnt?  
Wenn ja, mit welcher Begründung?

Frage 3:

Wie viele Sanierungen oder Reparaturen hat es in dem Bereich bereits gegeben? Von wem wurden sie beauftragt?

Frage 4:

Warum wurden die bisherigen Sanierungen und Reparaturen nicht denkmalgerecht durchgeführt, sondern etwa die Hälfte des Platzes mit Gehwegplatten aus Gussbeton anstatt der original verlegten Platten aus Waschbeton belegt?

Frage 5:

Welche Planung mit welchem Zeit- und Kostenrahmen gibt es seitens des Bezirks oder des Landes Berlin zur denkmalgerechten Sanierung?

Frage 6:

Welche sonstigen Planungen bestehen zur Herstellung von Barrierefreiheit an der Bartningallee Ecke Altonaer Straße?

Antwort zu 1 bis zu 6:

Der zuständige Träger der Straßenbaulast, das Straßen- und Grünflächenamt Mitte (SGA), teilt hierzu folgendes mit:

„Die in Rede stehende Fläche ist kein gewidmetes öffentliches Straßenland. Es handelt sich um einen Parkplatz in Privatbesitz. Die Fläche befindet sich somit nicht in der Zuständigkeit des Landes Berlin, weswegen auch die weiteren Fragen seitens des Straßen- und Grünflächenamt nicht beantwortet werden können.

Der Zeitpunkt seit dem der Eigentümer diesen Bereich hat sperren lassen ist dem SGA zudem nicht bekannt.

Sämtliche Bereiche des öffentlich gewidmeten Straßenlandes im genannten Bereich wurden barrierefrei ausgebildet. Zusätzliche Planungen bestehen nicht.“

Berlin, den 24.07.2018

In Vertretung

Stefan Tidow

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Statzkowski (CDU)**

vom 13. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2018)

zum Thema:

**Versorgungssituation von Menschen mit Pflegegraden**

und **Antwort** vom 01. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Aug. 2018)

Herrn Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15624**

**vom 13. Juli 2018**

**über Versorgungssituation von Menschen mit Pflegegraden**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie sieht die aktuelle Versorgungssituation durch eine Sozialstation gemäß SGB XI von Menschen mit einem Pflegegrad in Berlin aus?

Zu 1.:

Pflegedienste unterstützen den Verbleib von pflegebedürftigen Menschen in der eigenen Häuslichkeit. Sie kommen dann zum Einsatz, wenn Angehörige, Freunde, Bekannte und Nachbarn diese Hilfen nicht leisten können oder die Betroffenen die professionelle Unterstützung durch einen ambulanten Pflegedienst bevorzugen. Zu ihren Leistungen gehören körperbezogene Pflegemaßnahmen wie waschen, anziehen, beim Essen helfen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfe bei der Haushaltsführung, etwa einkaufen oder kochen. Die Pflegeversicherung spricht hier von Pflegesachleistungen. Ambulante Pflegeleistungen dürfen nur zugelassene Pflegedienste erbringen, mit denen die Pflegekassen einen Versorgungsvertrag abgeschlossen haben (Paragraf 72 SGB XI).

Aktuell sind in Berlin 635 Pflegedienste mit Versorgungsvertrag nach SGB XI tätig. Viele Dienste leisten gleichzeitig im Rahmen eines Versorgungsvertrags nach 132a Abs. 4 SGB V Leistungen der Häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V.

Daten hierzu werden regelmäßig nur im Rahmen der Pflegestatistiken nach § 109 Abs. 1 SGB XI in Verbindung mit der Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) erhoben.

Daten liegen zuletzt für den 31.12.2015 vor. Zu diesem Zeitpunkt waren es 30.313 Personen.\* Daten zu den Beschäftigten liegen ebenfalls zum Stand 31.12.2015 vor. Demzufolge waren 18.229 Pflegekräfte in den damals 585 Pflegediensten mit SGB XI und/oder SGB V Verträgen beschäftigt, davon 7.268 ohne pflegefachlichen/sozialarbeiterisch-/sozialpädagogischen Berufsabschluss. Dies entspricht einer Fachkraftquote von 60 %.\*

2. Inwieweit werden alle Menschen mit einem Pflegegrad und einer Sachleistung in Berlin durch eine Sozialstation versorgt?

4. Wie viele Menschen mit einem Pflegegrad und einem Sachleistungsbegehren werden derzeit in Berlin nicht bzw. nicht ausreichend versorgt?

6. Inwieweit ist nach Auffassung des Berliner Senats von einem Versorgungsnotstand im Bereich bezüglich der Durchführung von Sachleistungen gemäß SGB XI zu sprechen?

Zu 2., 4. und 6.:

Die Beschaffung von ambulanten pflegerischen Versorgungsleistungen geschieht in der Regel durch die Privatperson selbst bzw. pflegende Angehörige nahestehende oder vertretungsberechtigte Personen. Die 36 Berliner Pflegestützpunkte unterstützen bei der Suche eines geeigneten Pflegedienstes, bei Bedarf koordinieren sie auch die notwendigen Hilfen (siehe auch Antwort zu Frage 8).

Von Bezirken, Pflegestützpunkten, pflegebedürftigen Menschen bzw. pflegenden Angehörigen gehen zunehmend Hinweise ein, dass

- das Finden eines Pflegedienstes, der die ambulante pflegerische Versorgung übernimmt, schwieriger wird
- Pflegedienste mit Hinweis auf Personalmangel die Übernahme von Aufträgen ablehnen
- pflegebedürftige Menschen bzw. pflegende Angehörige und um Unterstützung gebetene Pflegestützpunkte immer mehr Anstrengungen unternehmen müssen, um benötigte Leistungen zu erhalten bzw. zu vermitteln
- eine Auswahl zwischen mehreren Pflegediensten immer seltener möglich ist
- pflegebedürftige Menschen bzw. pflegende Angehörige zeitlich immer weniger Wahlmöglichkeiten haben
- Zeiten, in denen privat zur Überbrückung Lösungen gefunden werden müssen, obwohl eine Unterstützung durch einen Pflegedienst gewünscht oder benötigt wird, sich verlängern,
- insbesondere Menschen mit Pflegegrad 1 und Anspruch auf Entlastungsleistungen öfter keine Pflegedienste finden, die für diese kleinen Aufträge (haushaltsnahe Dienstleistungen) zur Verfügung stehen. Hier versucht die Senatsverwaltung durch Stärkung der Angebote zur Unterstützung im Alltag Abhilfe zu schaffen (siehe auch Antwort zu Frage 8).

Es sind derzeit aber im Sachleistungsbereich des SGB XI keine Fälle bekannt, in denen bisher Menschen dauerhaft unversorgt blieben.

Von Seiten der Pflegedienste gehen ebenfalls zunehmend Hinweise ein, dass Anfragen zur Erbringung von Leistungen der Häuslichen Pflegehilfe leider nicht/nur beschränkt/mit zeitlicher Verzögerung bedient werden können, weil den Pflegediensten das für die Versorgung notwendige Pflegepersonal und damit die notwendigen Kapazitäten fehlen. In diesem Kontext wird auch darauf hingewiesen, dass diese Patienten dann im schlimmsten Fall unversorgt bleiben könnten, wenn es allen nachgefragten Pflegediensten nicht anders geht.

Leistungsanbieter berichten darüber hinaus, dass Stellenbesetzungsverfahren schwieriger werden, Pflege(fach)kräfte in Verhandlungen immer höhere Forderungen stellen und Anforderungen an die persönliche Qualifikation von Bewerbern reduziert werden müssen, um freie Stellen besetzen zu können.

Aus den Hinweisen deutet sich gleichzeitig an, dass der Pflegekräftemangel derzeit primär Pflegefachkräfte betrifft. Diese werden vor allem im Bereich des SGB V eingesetzt. Belastbare Daten zu Art und Umfang liegen nicht vor.

Während sich aufgrund der veränderten Marktbedingungen die Verhandlungsposition von Pflege(fach)kräften strukturell verbessert, verschlechtert sich die Lage für pflegebedürftige Menschen bzw. pflegende Angehörige. Ging man bei Einführung der Pflegeversicherung davon aus, dass sich aufgrund der mit ihr verbundenen Marktmechanismen ein Leistungswettbewerb etabliert, der Qualitätsentwicklungen befördert und Verbrauchern Wahlmöglichkeiten eröffnet, muss derzeit konstatiert werden, dass das Marktgeschehen in Zeiten eines Pflege(fach)kräftemangels diese Erwartungen nicht mehr erfüllt.

Aufgrund des Pflege(fach)kräftemangels muss auch im Sachleistungsbereich des SGB XI mit Engpässen gerechnet werden. Der Senat unternimmt deshalb vielfältige Aktivitäten, um dem Personalmangel und den damit verbundenen Versorgungsproblemen entgegen zu wirken (siehe Antwort zu Frage 8).

3. Inwieweit erhalten alle Menschen mit einer Verordnung gemäß SGB V eine Versorgung bzw. eine Versorgungsstruktur durch Berliner Sozialstationen?

Zu 3.:

Dem Senat liegen dazu keine Zahlen vor.

5. Welche Erkenntnisse hat der Berliner Senat über Sozialstationen, die Menschen mit einem Pflegegrad und einem Sachleistungsbegehren derzeit die Versorgung kündigen?

Zu 5.:

Im Gegensatz zu früher müssen Pflegedienste mittlerweile immer weniger Anstrengungen zur Akquise von Kunden tätigen, sondern können sich zunehmend ihre Kunden aussuchen. Dies birgt strukturell das Risiko, dass insbesondere Pflegebedürftige, die nur im geringen Umfang Leistungen in Anspruch nehmen oder deren Betreuung in Verbindung mit den Wegezeiten für die Dienste nicht attraktiv ist, Probleme beim Zugang zu Leistungen und der Sicherung der Leistungskontinuität bekommen können (Gefahr der Nutzerselektion). Befürchtungen dieser Art wurden wiederholt geäußert. Belastbare Daten hierzu sowie zur Kündigung von Pflegeverträgen liegen nicht vor.

7. Wie viel Fachpersonal fehlt nach Erkenntnissen des Berliner Senats derzeit an den Berliner Sozialstationen?

Zu 7.:

Pflegestatistiken werden nach § 109 Abs. 1 SGB XI in Verbindung mit der Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) erhoben. Nach § 1 Abs. 1 PflegeStatV werden Erhebungen durchgeführt über die Pflegeeinrichtungen und über die Pflegegeldleistungen. Gemäß § 2 Abs. 1 PflegeStatV gibt es folgende Erhebungsmerkmale über Pflegeeinrichtungen:

1. Art der Pflegeeinrichtung und der Trägerschaft,
2. in der Pflegeeinrichtung tätige Personen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Beschäftigungsverhältnis, Tätigkeitsbereich (einschließlich Beschäftigungsumfang in der Pflege) und Berufsabschluss und zusätzlich bei Auszubildenden und Umschülern Art der Ausbildung und Ausbildungsjahr,
3. Zahl und Art der Pflegeplätze,
4. betreute Pflegebedürftige
  - a) nach Geschlecht, Geburtsjahr, Grad der Pflegebedürftigkeit,
  - b) bei stationär betreuten Pflegebedürftigen auch die Art der in Anspruch genommenen Pflegeleistung,
  - c) bei ambulant betreuten Pflegebedürftigen die Postleitzahl des Wohnorts sowie
  - d) bei vollstationär betreuten Pflegebedürftigen die Postleitzahl des Wohnorts vor Einzug in das Pflegeheim,
5. an die Pflegeeinrichtung nach Art und Höhe der Pflegeleistung zu zahlende Entgelte für
  - a) allgemeine Pflegeleistungen nach Pflegegraden und
  - b) Unterkunft und Verpflegung.

Die Daten werden von den Auskunftspflichtigen an die Statistikämter der Länder übermittelt. Da Daten zu unbesetzten Stellen/fehlendem Personal im Rahmen der Pflegestatistiken nicht erhoben werden, liegen hierzu keine verlässlichen Daten vor.

8. Welche Schritte unternimmt der Berliner Senat auf Landesebene, um die freien Träger bei der Lösung deren personellen Probleme zu unterstützen?

Zu 8.:

Der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung ist sehr bewusst, dass gute und würdevolle Pflege gute Arbeitsbedingungen braucht, die Beschäftigten Motivation und Wertschätzung bieten und ihnen langjährig ein zufriedenstellendes und gesundes Tätig Sein ermöglichen. Attraktive Arbeitsbedingungen sind gut für die Beschäftigten und bestimmen maßgeblich die Zufriedenheit der Gepflegten. Aus diesem Grund ist die die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung sehr aktiv. Sie erarbeitet derzeit mit den Akteuren in der Pflegebranche den „Berliner Pakt für die Pflege“, der drei konkrete Ziele hat:

1. den bedarfsgerechten Ausbau von Ausbildungszahlen,
2. eine bessere Vergütung in der Ausbildung, für die Pflegehelfer/innen und die Pflegefachkräfte und
3. die Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen durch die Einführung von Gesundheitsmanagementstrukturen und einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Durch den „Berliner Pakt für die Pflege“ soll es gelingen, genügend Auszubildende für die Pflegeberufe zu gewinnen und sie nach ihrer Ausbildung auch möglichst lange in dem Beruf zu halten. Ebenso sollen Menschen, die bereits in einem Pflegeberuf tätig sind, durch die bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen motiviert werden, ihre Tätigkeit so lange wie möglich auszuüben, und ehemalige Fachkräfte nach Möglichkeit zur Rückkehr in den Beruf bewegt werden. Die am Pakt für die Pflege beteiligten Akteure werden sich in vertiefenden Workshops zu konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der „Ausbildung“ und zu Möglichkeiten des „Gesundheitsmanagements“ abstimmen.

Um zu unterstützen, dass der Pflegeberuf attraktiver und damit die personelle Situation verbessert wird, setzt sich der Senat für eine bessere Vergütung in der Pflege ein. In diesem Kontext erfolgte Ende 2017 für das Jahr 2018 eine Anhebung der Vergütung der ambulanten Pflege im SGB XI - Bereich um 6%. Es wurde vereinbart, dass die Vergütungssteigerung an die Beschäftigten weiterzureichen ist.

Hinzu kommt die Vorhaltung und Weiterentwicklung einer Reihe von flankierenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Pflegebedürftige, die darauf zielen, häusliche Pflegesettings zu stabilisieren und die ambulante Pflege auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Dazu gehören insbesondere:

- die Stärkung der Angebote zur Unterstützung im Alltag. Sie stellen eine wichtige Unterstützung für pflegebedürftige Menschen sowie für die ihnen nahestehenden Personen dar. Mit den Angeboten zur Unterstützung im Alltag können Pflegebedürftige durch den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € gem. § 45 b SGB XI ihren Unterstützungsbedarf jenseits der durch die Pflegedienste zu leistenden professionelle Versorgung decken. Gefördert werden diese Angebote vom Land Berlin in 2018 und 2019 mit einem Mitteleinsatz von jeweils 1.679.000 €. Neben den bisherigen niedrigschwelligen Betreuungsangeboten insbesondere für an Demenz erkrankte Menschen, die maßgeblich durch Ehrenamtliche getragen werden, hat der Senat seit 2017 mit Novellierung der Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Pflegeunterstützungsverordnung) die Möglichkeit eröffnet, den Entlastungsbetrag auch für die Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen durch gewerbliche Anbietern einzusetzen. Seit der Novellierung sind berlinweit 19 Angebote neu hinzugekommen.
- die Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte:  
Seit 01.07.2017 werden in Trägerschaft der Pflege- und Krankenkassenverbände und des Landes Berlin nunmehr 36 Berliner Pflegestützpunkte betrieben. Diese wohnortnahen Anlaufstellen informieren, beraten und unterstützen unabhängig und kostenfrei bei allen Fragen zur Pflege sowie rund ums Alter im Vorfeld von Pflege. Auf Wunsch koordinieren sie bei Bedarf auch die notwendigen Hilfen und helfen auch bei der Beschaffung eines geeigneten Pflegedienstes. Zur Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte im Kontext einer wachsenden und älter werdenden Stadtgesellschaft werden die landesseitigen Pflegestützpunkte derzeit sukzessive deutlich personell verstärkt und inhaltlich weiterentwickelt.
- die Förderung der pflegeflankierenden Selbsthilfe gem. § 45 d Abs. 2 SGB XI durch die 12 Berliner Kontaktstellen PflegeEngagement. Die Kontaktstelle PflegeEngagement unterstützt und entlastet pflegende und betreuende Angehörige und pflegebedürftige Menschen jeden Alters im Umfeld häuslicher Pflege.

Das Angebot besteht z. B. aus Besuchsdiensten durch freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Begleitung pflegender Angehöriger, Gesprächsgruppen für pflegende und betreuende Angehörige, Freizeitangeboten, Unterstützung und Vernetzung von Nachbarschaftsinitiativen, der Vermittlung von Hilfsangeboten, Informationsmaterialien und Fachvorträge sowie der Begleitung und Qualifizierung freiwillig Engagierter. Die Kontaktstellen arbeiten eng mit den Pflegestützpunkten, Pflegediensten, Besuchsdiensten, Selbsthilfeorganisationen und anderen Akteuren zusammen.

\*Quelle: [https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/publikationen/stat\\_berichte/2016/SB\\_K08-01-00\\_2015j02\\_BE.pdf](https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/publikationen/stat_berichte/2016/SB_K08-01-00_2015j02_BE.pdf)

Berlin, den 01. August 2018

In Vertretung  
Barbara König  
Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

**der Abgeordneten Franz Kerker (AfD) und Tommy Tabor (AfD)**

vom 26. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juli 2018)

zum Thema:

**Inklusion und Förderschulen: Was gibt es zu verbessern?**

und **Antwort** vom 08. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Aug. 2018)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Franz Kerker und Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15752**

**vom 26. Juli 2018**

**über Inklusion und Förderschulen: Was gibt es zu verbessern?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

### **Schulkinder mit Behinderung**

1.) Wie viele Schulkinder mit Behinderung gibt es in Berlin? (Bitte nach Art der Behinderung differenzieren und nach Bezirken aufschlüsseln)

2.) Wie viele dieser Kinder besuchen eine Regelschule, wie viele besuchen eine Förderschule? Wie hat sich die Zahl der Kinder, die eine Förderschule besuchen, in den letzten zehn Jahren in Berlin entwickelt?

Zu 1. und 2.:

Die Anzahl der Schulkinder mit Behinderung ist dem Senat nicht bekannt. Die Berliner Schulstatistik erfasst die „Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf“.

Insgesamt 7.415 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchten Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Von den 23.629 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen Schulen lernten im Schuljahr 2017/18 insgesamt 16.214 in der Integration, das sind 68,6 %.

Schülerinnen und Schüler in der Integration nach Bezirken,  
Schuljahr 2017/18 (Stichtag: 29.09.2017)

Mitte	1566
Friedrichshain-Kreuzberg	1644
Pankow	1292
Charlottenburg-Wilmersdorf	956
Spandau	1717
Steglitz-Zehlendorf	926
Tempelhof-Schöneberg	1662
Neukölln	1550
Treptow-Köpenick	836

Marzahn-Hellersdorf	1212
Lichtenberg	1234
Reinickendorf	1619
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>16214</b>

### Förderschulen

3.) Wie hat sich die Zahl der Förderschulen in den letzten zehn Jahren in Berlin entwickelt?

Zu 3.:

Im Schuljahr 2008/09 gab es in Berlin 83 öffentliche Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Im Schuljahr 2017/18 waren es 60 Schulen.

4.) Welche Förderschulen existieren aktuell in Berlin, wo liegen diese Schulen und welchen Förderschwerpunkt setzen sie?

5.) Welche der Förderschulen befinden sich in staatlicher, welche in privater Trägerschaft?

Zu 4. und 5.:

Alle Schulen sind einzeln mit ihren Daten gelistet unter:

[https://www.berlin.de/sen/bildung/schulverzeichnis\\_und\\_portraets/anwendung/schuelerschaft.aspx?view=nat](https://www.berlin.de/sen/bildung/schulverzeichnis_und_portraets/anwendung/schuelerschaft.aspx?view=nat)

6.) Welche Förderschulen wurden in Berlin geschlossen und wann erfolgte die Schließung? Wie werden die Gebäude heute genutzt?

Zu 6.:

Für die Aufhebung von Schulen ist der Schulträger zuständig. Nach den dem Senat vorliegenden Zahlen wurden seit 2012 insgesamt 18 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt aufgeboben oder in eine andere Schulart umgewandelt. Die Nutzung der Gebäude erfolgt in der Regel weiterhin schulisch.

7.a) Welche und wie viele Förderschulen will der Senat erhalten? Welche Förderschulen sollen geschlossen werden?

7.b) Will der Senat das Elternwahlrecht (Förderschule oder Regelschule) aufrechterhalten?

Zu 7. a und 7. b:

Der Senat plant keine Änderungen zum sogenannten „Elternwahlrecht“, welches sich auf die Möglichkeit bezieht, ein Kind mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf entweder integrativ in einer allgemeinen Schule oder an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt unterrichten zu lassen. Die Schulträger entscheiden auf Grundlage der durch diese Elternentscheidungen entstehenden Bedarfe, ob eine Schule mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen bleibt, oder, wie im Falle der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, regional ausgebaut wird. Wird eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt langandauernd zunehmend immer weniger nachgefragt, können die Schulträger diese schließen oder in eine stärker nachgefragte Schulart umwandeln.

**Regelschulen**

8.) Welche Berliner Schulen sind nicht vollständig behindertengerecht ausgestattet?

Zu 8.:

Hierzu wird auf die nach wie vor aktuelle Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/10436 „Nachfrage zur Barrierefreiheit an Berliner Schulen“ vom 27. Februar 2017 einschließlich der Anlagen verwiesen.

9.) Wie hoch sind die Kosten zu veranschlagen, um alle Schulen behindertengerecht umzubauen?

Zu 9.:

Die Kosten lassen sich nicht pauschal pro Schule oder Standort bzw. Gebäude ermitteln. Die Kosten sind gebäudebezogen sehr unterschiedlich. Eine Kostenermittlung nur unter dem Gesichtspunkt „Barrierefreiheit“ ist auch nicht angezeigt, da seit mehreren Jahren bei allen Umbau-, Sanierungs- und Neubaumaßnahmen grundsätzlich die bauliche Barrierefreiheit hergestellt wird.

10.) Wie hat sich die Zahl der Sonderpädagogen, die an Berliner Regelschulen arbeiten, in den letzten zehn Jahren entwickelt? (Bitte nach Jahr und Bezirk aufschlüsseln)

Zu 10.:

Die Zahl der aktiven Lehrkräfte (Personen) mit mindestens einem sonderpädagogischem Ausbildungsfach (Sonderpädagoginnen/Sonderpädagogen) an den öffentlichen allgemeinbildenden Regelschulen (ohne Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf) im Vergleich der Schuljahre 2017/18 zu 2008/09 - Stichtag: jeweils 01.11. – ist der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Region	Anzahl aktive Sonderpädagoginnen/ -pädagogen im Schuljahr	
	2017/18	2008/09
Mitte	95	40
Friedrichshain-Kreuzberg	139	72
Pankow	71	11
Charlottenburg-Wilmersdorf	49	9
Spandau	43	25
Steglitz-Zehlendorf	39	18
Tempelhof-Schöneberg	104	40
Neukölln	62	9
Treptow-Köpenick	43	6
Marzahn-Hellersdorf	27	9
Lichtenberg	47	1
Reinickendorf	61	8
Zentral verwaltete Schulen	3	x
Öffentliche allgemeinbildende Regelschulen insgesamt	783	248

### Personallage an Regelschulen

11.) Wie hat sich die verstärkt inklusive Beschulung auf die Personallage an den Schulen ausgewirkt?

Zu 11.:

Wenn sich die Frage auf die integrative/inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bezieht, zeigt die untenstehende Tabelle den Aufwuchs der Stellen, die für die Abdeckung des sich aus den Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen ergebenden Bedarfs ausgereicht worden sind.

Schuljahre	Anzahl der Lehrkräfte nach Kontingent*	Anzahl der Lehrkräfte nach Abrechnung Stichtag: 1.11.
2009/10	1.284	---
2010/11	1.284	---
2011/12	1.284	---
2012/13	1.346	1.346
2013/14	1.415	1.415
2014/15	1.495	1.495
2015/16	---	1.899
2016/17	---	2.091
2017/18	---	2.506

12.) Wie hat sich die Zahl der Betreuer, die Inklusionskinder an Berliner Schulen unterstützen, in den letzten zehn Jahren entwickelt? (Bitte nach Jahr und Bezirk aufschlüsseln)

13.) Wie hat sich die Zahl der pädagogischen Unterrichtshilfen, die Inklusionskinder an Berliner Schulen unterstützen, in den letzten zehn Jahren entwickelt? (Bitte nach Jahr und Bezirk aufschlüsseln)

14.) Wie hat sich die Zahl der Erzieher, die Inklusionskinder an Berliner Schulen unterstützen, in den letzten zehn Jahren entwickelt? (Bitte nach Jahr und Bezirk aufschlüsseln)

Zu 12. bis 14.:

Vorbemerkung: Es wird nach der Unterstützung von „Inklusionskindern“ gefragt. Anders als in der Integration, in der es um eine mögliche Anpassung des Kindes an das bestehende System geht, ist mit Inklusion die Anpassung des Systems an die Unterschiedlichkeit/Verschiedenheit eines jeden Menschen, also auch der Schülerinnen und Schüler gemeint. Damit ist jedes Kind ein Inklusionskind. Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeint sind, unabhängig von der Schulart, an der sie sich befinden.

Bezirk	Erzieherinnen/Erzieher		Betreuerinnen/Betreuer		Pädagogische Unterrichtshilfen	
	01.11.2008	01.11.2017	01.11.2008	01.11.2017	01.11.2008	01.11.2017
Mitte	381,3	256,1	0,5	13,6	5,0	22,5
Friedrichshain-Kreuzberg	417,1	475,4	11,1	27,5	21,2	41,8
Pankow	508,3	611,9	26,5	43,6	41,0	50,5

Charlottenburg-Wilmersdorf	266,5	266,1	20,1	40,5	41,7	52,6
Spandau	175,6	225,7	18,0	24,4	17,4	31,2
Steglitz-Zehlendorf	250,5	242,0	33,3	40,6	26,3	30,1
Tempelhof-Schöneberg	310,3	308,4	14,5	29,5	38,2	54,1
Neukölln	480,5	533,5	28,3	32,8	35,3	36,0
Treptow-Köpenick	330,5	456,4	10,2	17,3	18,8	25,1
Marzahn-Hellersdorf	374,4	480,3	11,6	29,3	36,4	46,3
Lichtenberg	391,2	523,8	44,5	57,9	33,1	43,1
Reinickendorf	334,0	398,4	34,1	41,0	31,3	37,0
<b>insgesamt</b>	<b>4.220,2</b>	<b>4.778,0</b>	<b>252,7</b>	<b>398,0</b>	<b>345,7</b>	<b>470,3</b>

Hinweis: Alle Zahlenangaben beziehen sich auf beim Land Berlin beschäftigtes Personal und sind gerundet in Vollzeit-Einheiten.

15.) Wie viele Sonderpädagogen sind an einer Schule nötig, um eine erfolgreiche inklusive Beschulung zu gewährleisten?

Zu 15.:

Für das Gelingen von Gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf ist grundsätzlich jede Lehrkraft unabhängig von ihrer Profession verantwortlich. Eine sonderpädagogische Kompetenz, die sowohl zur Förderung, Prävention, Beratung der Pädagoginnen und Pädagogen und zur Förderdiagnostik eingesetzt wird, unterstützt bei dieser Aufgabe. Die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die als Beratungs- und Diagnostiklehrkräfte an den Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) arbeiten, unterstützen die Lehrkräfte bei der Förderplanung und geben Hinweise zur konkreten Förderung insbesondere dann, wenn es an einer Schule keine Lehrkraft mit sonderpädagogischer Kompetenz geben sollte.

16.) An welchen Berliner Schulen sind keine Sonderpädagogen angestellt?

Zu 16.:

An 236 Berliner Schulen waren im Schuljahr 2017/18 keine Sonderpädagogen angestellt. Nach Schularten ergibt sich folgendes Bild:

Schularten	Schulen
Grundschulen	110
Integrierte Sekundarschulen (ISS)	36
Gymnasien	90
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>236</b>

17.) Wie viele Lehrer haben in den letzten Jahren eine Nachqualifikation zum Sonderpädagogen abgeschlossen?

Zu 17.:

In den vergangenen zehn Jahren haben insgesamt 101 Lehrkräfte erfolgreich an Nachqualifizierungen im Bereich Sonderpädagogik teilgenommen bzw. nehmen zurzeit an entsprechenden Maßnahmen teil.

Nach Jahren und Anbietern aufgeschlüsselt:

Zeitraum	Institution	Teilnehmerinnen und Teilnehmer
2008 - 2011	Behördeninterne Weiterbildung	29
2010 - 2013	Humboldt-Universität	24
2016 - 2018	Weiterqualifizierung im Bildungsbereich e.V. Potsdam (WiB)	23
2017 - 2019	Weiterqualifizierung im Bildungsbereich e.V. Potsdam (WiB)	25

Im September 2018 beginnen für voraussichtlich weitere 52 Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen.

Berlin, den 08. August 2018

In Vertretung  
 Mark Rackles  
 Senatsverwaltung für Bildung,  
 Jugend und Familie